

Synoptische Darstellung Fischereigesetz (FiG)

RG 151/2007

Beschlussesentwurf 1	Geltendes Recht
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991¹⁾ und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:	Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1975 über die Fischerei beschliesst:
1. Zweck und Geltungsbereich	I. Allgemeine Bestimmungen
<i>§ 1. Zweck</i> Dieses Gesetz bezweckt den Vollzug der Bundesgesetzgebung, das Regeln des Fischereiregals des Kantons sowie die nachhaltige, arten- und tierschutzgerechte Nutzung der Fisch- und Krebsbestände.	
<i>§ 2. Geltungsbereich</i> ¹ Die Bestimmungen in diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 und abweichender interkantonalen Bestimmungen für alle Gewässer. ² Für Fischzuchtanlagen und künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse auf natürliche Art nicht gelangen können, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.	
2. Fischereiregal	
<i>§ 3. Fischereirecht</i> Der Kanton übt sein Recht, soweit er es nicht selber wahrnimmt, durch Erteilen von Patenten und durch Verpachtung aus.	<i>§ 1. Fischerei-Regal</i> ¹ Das Recht, Fische, Krebse und Fischnährtiere in den öffentlichen Gewässern des Kantons Solothurn und in den mit diesen verbundenen Kanälen und Weihern zu fangen, steht dem Staat zu. Vorbehalten bleiben Sonderrechte Dritter.

¹⁾ SR 923.0.

²⁾ BGS 111.1.

	² Der Fang darf, auch wenn Sonderrechte bestehen, nur im Rahmen der Vorschriften des Bundes, dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Verfügungen ausgeübt werden. Ausgenommen bleibt die Fischerei in künstlich angelegten privaten Gewässern, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern natürlicherweise nicht gelangen können. ³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.
§ 4. Fischereiberechtigung Eine Berechtigung zum Fang von Fischen und Krebsen wird an Personen verliehen die: a) im Bezugsjahr das 10. Altersjahr erreichen, b) nicht durch ein rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind, c) einen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse sowie die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.	§ 5. Fischereiberechtigung ¹ Die Berechtigung zum Fischfang wird im übrigen verliehen: a) vom zuständigen Departement durch Verpachtung bestimmter Strecken von Flüssen und Bächen oder von ganzen Bachläufen sowie Kanälen als für sich geschlossene Fischenzen; b) von den Fischereivereinen, die dem Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband als Sektionen angehören, durch Abgabe von Fischereikarten, welche zum Fischfang in der gepachteten Fischenze berechtigen; c) vom Oberamtmann durch Abgabe einer Bewilligung, welche zum Fischfang in Stellvertretung der übrigen Pächter berechtigt. ² Die Fischenzen werden für eine Periode von höchstens 10 Jahren verpachtet. Fischereikarten und Bewilligungen sind jährlich zu erneuern. Kürzere Bewilligungen bleiben vorbehalten. § 6. Ausweispflicht Der Inhaber einer Fischereiberechtigung ist verpflichtet, beim Fischfang den Ausweis auf sich zu tragen und ihn auf Verlangen der Fischereiaufseher, der Polizeiorgane oder der Besitzer von Ufergrundstücken vorzuweisen. § 7. Altersstufen ¹ Fischereikarten und Bewilligungen können in jenem Kalenderjahr erworben werden, in dem der Bewerber das 16. Altersjahr vollendet. Vorbehalten bleibt § 4 Absatz 2. ² Der Regierungsrat umschreibt die Voraussetzungen, unter welchen auch jüngere Personen Fischereikarten und Bewilligungen erlangen können. § 8. Ausschlussgründe ¹ Fischereiberechtigungen dürfen nicht verliehen werden: b) an Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Fischerei- oder Gewässerschutzvorschriften bestraft worden sind.

	² Von der Pacht sind ausgeschlossen: a) Personen, die mit der Bezahlung von Steuern in Verzug sind; b) Unmündige, Bevormundete und Verbeiständete; c) Personen, welche öffentliche Unterstützung beziehen; d) Konkursiten und fruchtlos Gepfändete, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass die entsprechenden Verlustscheine durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind. ³ In allen Fällen nach Absatz 1 litera b hat das zuständige Departement im Einzelfall eine ein- bis fünfjährige Sperrfrist zu verfügen, welche vom Datum des Strafurteils an läuft.
§ 5. Mitangelrecht ¹ Das Mitangelrecht berechtigt Kinder, welche nach § 4 noch keine Fischereiberechtigung beziehen können, zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht einer Person, welche das 14. Altersjahr erreicht hat und selber im Besitz einer Fischereiberechtigung ist. ² Gefangene Fische sind in der Fangstatistik der Aufsichtsperson einzutragen und werden einem allfälligen Tageskontingent angerechnet. ³ Mitangler und Mitanglerinnen müssen keinen Nachweis erbringen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben. Verantwortlich hierfür ist die Aufsichtsperson.	
§ 6. Patent ¹ Das Patent berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Ausübung der Fischerei in Patentgewässern. ² Patente sind persönlich und nicht übertragbar. ³ Patente sind gebührenpflichtig. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	§ 4. Freianglerrecht ¹ Im natürlichen Flussbett der Aare und der Emme ist grundsätzlich jeder Kantonseinwohner zur Freianglerfischerei vom Ufer aus berechtigt. Vorbehalten bleiben die im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschriften. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Freianglerfischerei. Er setzt insbesondere das Mindestalter, die Zeitspanne, innerhalb der die Freianglerfischerei ausgeübt werden darf, und die Gebühr für die Kontrollkarte fest. Die jährliche Gebühr beträgt mindestens 10 Franken, darf aber 100 Franken nicht übersteigen.
§ 7. Patentgewässer	

Der Regierungsrat bezeichnet die Patentgewässer.	
	II. Pacht
<i>§ 8. Pacht</i> ¹ Das Departement bestimmt die Pachtgewässer, legt den Mindestpachtwert und die Pachtdauer fest. ² Pachtgewässer werden öffentlich versteigert. ³ Das Departement erlässt die Pacht- und Steigerungsbedingungen. ⁴ Der Pachtzins ist jährlich im Voraus zu bezahlen.	<i>§ 11. a) Begründung des Pachtverhältnisses öffentliche Steigerung</i> ¹ Das Recht zum Fischfang wird vom zuständigen Departement verpachtet. Der Regierungsrat bestimmt den Mindestpachtwert der Fischenzen und legt die höchstzulässigen Pachtzinse fest. ² Fischenzen mit normaler Ertragsfähigkeit werden öffentlich versteigert. Der Zuschlag erfolgt grundsätzlich an den Höchstbietenden. Bieten mehrere Bewerber gleich hoch, wird die Fischenze den bisherigen Pächtern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn zugeschlagen. Andernfalls entscheidet das Los. Bewerber mit Wohnsitz im Kanton Solothurn erhalten gegenüber ausserkantonalen Bewerbern den Vorzug. ³ Die Pacht- und Steigerungsbedingungen werden vom Regierungsrat erlassen. ⁴ Das zuständige Departement verpachtet die Fischgewässer im Zustand zur Zeit der Verpachtung ohne Übernahme einer Garantie für den Fischbestand. <i>§ 13. Unterpacht</i> Unterpacht ist nicht gestattet. Eine bestehende Pacht kann jedoch mit Bewilligung des zuständigen Departementes übertragen werden. Der frühere Pächter haftet solidarisch für den Pachtzins. <i>§ 14. Bildung von Fischenzen</i> Das zuständige Departement bildet die Fischenzen nach biologischen und ökologischen Gesichtspunkten, getrennt für Gewässer mit vorwiegendem Forellenbestand und solchen mit gemischtem Fischbestand. <i>§ 15. Pächterzahl</i> Das zuständige Departement legt vor Beginn jeder Pachtperiode die Mindest- und die Höchstzahl der Pächter von Fischenzen fest. Ausgenommen sind jene Fischenzen, die von Fischereivereinen, welche dem Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband als Sektionen angehören, gepachtet werden. Aus wichtigen Gründen kann die zulässige Pächterzahl ausnahmsweise während der Pachtperiode geändert werden. <i>§ 16. Pachtgesellschaften</i>

	Sofern nichts anderes vereinbart wird, entsteht unter den Pächtern eine einfache Gesellschaft nach Artikel 530 ff. OR. Die Gesellschafter haben einen im Kanton Solothurn niedergelassenen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der sie gegenüber Privaten und Behörden vertritt. Für den Pachtzins haften sie solidarisch. <i>§ 17. Beteiligung an Fischenzen</i> Niemand darf als Pächter an mehr als einer solothurnischen Fischenze beteiligt sein. <i>§ 19. Pachtzins</i> ¹ Der Pachtzins ist jährlich zum voraus zu entrichten. ² Ausserkantonale Pächter haben einen Zuschlag zum Pachtzins zu bezahlen. Er wird vom Regierungsrat zu Beginn jeder Pachtperiode festgesetzt und darf den ersteigerten Pachtzins nicht übersteigen. ³ Pächtergemeinschaften haben den Zuschlag nach Absatz 2 zu bezahlen, wenn mehr als die Hälfte der Pächter einen ausserkantonalen Wohnsitz haben. <i>§ 20. Jungfischeinsätze</i> ¹ Das zuständige Departement legt für jede Fischenze die Jungfischeinsätze fest. Diese sind jährlich auf Kosten der Pächter und der Eigentümer von Sonderrechten unter der Kontrolle der staatlichen Fischereiaufseher vorzunehmen. ² Die Pächter und die Eigentümer von Sonderrechten beschaffen die notwendigen Jungfische selber. Kommt einer dieser Pflicht nicht nach, so werden sie vom zuständigen Departement beschafft und ausgesetzt. Der säumige Pächter hat sämtliche Kosten zu tragen. <i>§ 21. Beginn der Fischereiberechtigung</i> Die Pächter dürfen den Fischfang erst ausüben, wenn der Pachtzins nach § 19 bezahlt und die vorgeschriebenen Jungfischeinsätze des letzten Pachtjahres vorgenommen wurden.
<i>§ 9. Freihändige Verpachtung</i> ¹ Nachfolgende Gewässer können vom Departement freihändig verpachtet oder von der Verpachtung ausgenommen werden: a) Gewässer mit verminderter Ertragsfähigkeit,	<i>§ 12. b) freihändige Verpachtung und Ausnahme von der Verpachtung</i> ¹ Fischenzen, welche von Fischereivereinen, die dem Solothurnischen Kantonalen Fischereiverband als Sektionen angehören, gepachtet sind, können vom zuständigen Departement freihändig verpachtet werden. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn Fischenzen während der ordentlichen Pachtperiode

b) Gewässer, welche für die Aufzucht von Besatzfischen geeignet sind, c) Gewässer, welche nicht verpachtet werden konnten, d) künstlich angelegte Gewässer, e) Gewässer, welche vorwiegend in eingezäunten Privatarealen liegen, f) Gewässer, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der ordentlichen Pachtdauer aufgehoben wurde. ² Das Departement legt den Pachtzins für freihändig verpachtete Gewässer fest.	frei werden. ² Fischenzen mit gestörter Ertragsfähigkeit können vom zuständigen Departement freihändig verpachtet werden. Der Pächter hat für sorgfältige Hege und Pflege der Fischenzen Gewähr zu bieten. ³ Fischenzen in künstlich angelegten Wasserläufen können vom zuständigen Departement freihändig an den Eigentümer der Anlage verpachtet werden. Das gleiche Recht steht dem zuständigen Departement zu, wenn eine Fischenze vorwiegend in eingezäuntem Privatareal liegt. ⁴ Bei freihändiger Verpachtung ist der Pachtzins vom zuständigen Departement aufgrund einer Schätzung von Sachverständigen festzulegen. ⁵ Fischenzen, für welche kein angemessenes Pachtangebot erfolgt, oder deren Schonung angemessen erscheint, können zeitweise von der Verpachtung ausgenommen werden.
<i>§ 10. Fischereikarten für Pachtgewässer</i> Pächter und Pächterinnen können Gästen, welche nach § 4 fischereiberechtigt sind, Fischereikarten abgeben, welche zum Fischfang im Pachtgewässer berechtigen.	<i>§ 18. Stellvertretung des Pächters</i> ¹ Jeder Pächter ist berechtigt, die Fischerei zeitlich befristet durch Dritte ausüben zu lassen. ² Wer die Fischerei in Stellvertretung des Pächters ausübt, bedarf einer Bewilligung des Oberamtmanns. Diese darf nur an Personen erteilt werden, gegen welche keine Ausschlussgründe nach § 8 vorliegen.
<i>§ 11. Aufhebung oder Änderung der Pacht</i> ¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod des Pächters oder der Pächterin. ² Das Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn der Pächter oder die Pächterin den Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt. ³ Bei einer schweren Einschränkung der Fischereiausübung durch menschliche Aktivitäten, kann das Departement auf Gesuch des Pächters oder der Pächterin den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen. ⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits entrichtete Pachtzinse nicht zurückerstattet.	<i>§ 22. Aufhebung oder Änderung der Pacht</i> ¹ Das Pachtverhältnis erlischt mit dem Tod des Pächters oder wenn ein Ausschlussgrund nach § 8 eintritt. Ist eine Fischenze an mehrere Personen verpachtet, entscheidet das zuständige Departement, ob es das Pachtverhältnis mit den bisherigen Pächtern fortsetzen will oder nicht. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn andere Auflösungsgründe der einfachen Gesellschaft oder einer andern von den Pächtern gewählten Gesellschaftsform eintreten. ² Das zuständige Departement kann den Pachtvertrag entschädigungslos aufheben, wenn die Pächter ihren Verpflichtungen trotz Mahnung und angemessener Fristansetzung nicht nachkommen. ³ Ist die Fischenze während mindestens einem Jahr schwer beeinträchtigt, kann das zuständige Departement auf Verlangen des Pächters den Pachtzins teilweise oder ganz erlassen oder das Pachtverhältnis auflösen. ⁴ Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses werden bereits bezahlte Pachtzinse nicht zurückerstattet.

<i>§ 12. Vorkaufsrecht</i> Bei der Veräusserung von privaten Fischereirechten steht dem Kanton das Vorkaufsrecht zu. Veräusserungen sind dem Departement anzuzeigen.	<i>§ 2. Ablösung von Sonderrechten</i> ¹ Der Regierungsrat kann Sonderrechte gegen Entschädigung ablösen, wenn deren Eigentümer trotz Mahnung wiederholt in schwerer Weise gegen Fischereivorschriften verstossen. ² Die Entschädigung für die Ablösung beträgt wenigstens den zehnfachen Betrag der durchschnittlichen jährlichen Ertragsfähigkeit. ³ Die kantonalen Bestimmungen über die Enteignung sind sinngemäss anwendbar. <i>§ 3. Veräusserung von Sonderrechten</i> Will der Berechtigte seine Sonderrechte veräussern, hat der Kanton das Recht, diese gegen Entschädigung an sich zu ziehen. Die Grundsätze über die Enteignungsentschädigung nach § 2 Absätze 2 und 3 sind anwendbar.
3. Schutz und Nutzung der Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Fischnährtiere	
<i>§ 13. Grundsätze zum Schutz</i> Der Schutz richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.	
<i>§ 14. Schutzvorschriften</i> ¹ Der Regierungsrat kann insbesondere: a) Schutz- und Schongebiete schaffen, b) Fangbeschränkungen oder -verbote für gefährdete Fisch- und Krebsarten erlassen, c) Fangmindestmasse und Schonzeiten festlegen, d) Fangzahlbeschränkungen erlassen. ² Das Departement kann insbesondere: a) geeignete Lebensräume wiederbesetzen, b) eine einseitige Bewirtschaftung einzelner Arten oder Rassen verhindern.	<i>§ 33. Aussergewöhnliche Ereignisse</i> Das zuständige Departement kann bei aussergewöhnlichen Verhältnissen die Fangausübung einschränken.
	III. Fangausübung

§ 15. Nachhaltige Nutzung

¹ Die Bewirtschaftung der Gewässer ist darauf auszurichten, dass einerseits die natürliche Fortpflanzung der Fische und Krebse gesichert und andererseits eine nachhaltige Nutzung möglich ist.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung, insbesondere:

- a) die Fang- und Hilfsgeräte und ihre Verwendung,
- b) die Fangmethoden, -geräte und Fangköder,
- c) den Fang und das Verwenden von Köderfischen,
- d) den Fang von Krebsen und Fischnährtieren,
- e) den Umgang mit Fischen und Krebsen,
- f) das Zurückversetzen von geschonten Fischen,
- g) die Sonderfänge,
- h) den Fischbesatz in die Gewässer,
- i) die Fang- und Besatzstatistik und das Führen derselben,
- j) das Halten von Fischen,
- k) die Fischgesundheit,
- l) die Wettfischen.

§ 23. Grundsatz

Für den Fischfang dürfen nur Geräte verwendet werden, die in den Fischereivorschriften vorgesehen sind.

§ 24. Überwachung der Angelgeräte

Die Fischer haben ihre ausgelegten Angelgeräte zu überwachen.

§ 25. Natürliche Köder

¹ Das zuständige Departement bestimmt, welche Fischereiberechtigten natürliche Köder fangen dürfen.

² Als Köderfische kommen nur solche in Frage, für die kein Fangmindestmass vorgeschrieben ist..

³ Das zuständige Departement bezeichnet die zulässigen Fanggeräte.

§ 26. Fanggeräte für Krebse

Das zuständige Departement legt die für den Krebsfang zulässigen Geräte und Methoden fest.

§ 27. Beschränkung der Fangausübung

¹ Der Regierungsrat legt die Beschränkungen für sämtliche Arten der Fangausübung fest.

² Wettfischen bedürfen der Bewilligung durch das zuständige Departement. Ausgenommen sind Veranstaltungen innerhalb einer Pächtergemeinschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Veranstaltungen den Interessen der Fischerei (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei) widersprechen. Der Regierungsrat legt die Bewilligungsgebühr zwischen 50 und 300 Franken fest.

§ 28. Bewirtschaftung

Die fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer ist Aufgabe des zuständigen Departementes. Natürliche Lebensgemeinschaften in und an den Gewässern sind nach Möglichkeit zu erhalten.

§ 29. Laichfischfang

¹ Der Laichfischfang während den entsprechenden Schonzeiten ist nur mit Bewilligung des zuständigen Departementes gestattet. Die Pächter sind verpflichtet, den Laichfischfang durch die staatlichen Organe zu dulden.

	² Laichfische sind, sofern sie lebensfähig sind und soweit es im Interesse der Bewirtschaftung liegt, wieder zurückzusetzen. <i>§ 30. Fischzuchtanlagen</i> Private Fischzuchtanlagen unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes. <i>§ 31. Fischeinsatz</i> Sämtliche Fischeinsätze unterstehen der Aufsicht des zuständigen Departementes und dürfen das ökologisch vertretbare Mass nicht überschreiten. <i>§ 40. Statistik</i> Das zuständige Departement führt eine Fang- und Besatzstatistik. Es regelt das Meldeverfahren. <i>§ 9. Krebse und Fischnährtiere</i> ¹ Der Fang von Krebsen darf nur mit Bewilligung des zuständigen Departementes ausgeübt werden. ² Das zuständige Departement kann den Fang der Fischnährtiere beschränken, wenn die Interessen der Fischerei eine solche Massnahme erfordern.
<i>§ 16. Uferbegehungsrecht und Zutrittsverbote</i> ¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, die Ufer und das Gewässerbett zu begehen und zu betreten. ² Eingezäunte Grundstücke dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin betreten werden. Fischer und Fischerinnen haften für vermeidbaren Schaden. ³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen dürfen am Gewässer nur mit Bewilligung des Departements Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen.	<i>§ 10. Uferbegehungsrecht</i> ¹ Die Fischereiberechtigten dürfen die Ufer begehen, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Dieses Recht ist schonend auszuüben. Sie haften den Besitzern der Ufer für vermeidbaren Schaden. ² Hofräume und eingefriedete Gärten dürfen nur mit Einwilligung der Grundbesitzer betreten werden. ³ Die Grundeigentümer dürfen am Regalgewässer nur mit Bewilligung des Regierungsrates Zutrittsverbote erlassen oder bauliche Veränderungen und Umzäunungen vornehmen, welche die Begehung des Ufers dauernd verunmöglichen oder beeinträchtigen. Die betroffenen Pächter sind vorher anzuhören.
4. Schutz der Lebensräume	IV. Massnahmen zur Hebung der Fischerei
<i>§ 17. Schutz der Lebensräume</i>	

¹ Der Kanton sorgt für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume. Er unterstützt insbesondere die Verbesserung und Wiederherstellung zerstörter Lebensräume, indem er Massnahmen fördert, die der Fortpflanzung, dem Aufwachsen und der Wanderung von Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren dienen. ² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds gewährt werden.	
<i>§ 18. Technische Eingriffe in Gewässer</i> ¹ Die Bewilligungspflicht für technische Eingriffe in Gewässer sowie die Anordnung von Massnahmen für Neuanlagen und bestehende Anlagen richten sich nach der Bundesgesetzgebung. ² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt der zuständigen Fachstelle des Departements. ³ Die natürliche Fortpflanzung darf durch technische Eingriffe in Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Notmassnahmen bei Katastrophenereignissen.	<i>§ 32. Bewilligungspflicht für technische Eingriffe</i> Alle technischen Eingriffe sowie die Trockenlegung von Gewässern bedürfen einer Bewilligung durch das Bau-Departement. Diese darf nur erteilt werden, wenn das zuständige Departement damit einverstanden ist. Die Pächter sind vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
<i>§ 19. Haftpflicht und Schadenberechnung</i> ¹ Die Haftpflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung. ² Bei der Berechnung des Schadens sind insbesondere zu berücksichtigen: a) die Verminderung des Ertragsvermögens, b) die Aufwendungen für die Durchführung von Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, c) die durch das Schadenereignis verursachten Umtriebe. ³ Pächter und Pächterinnen sind berechtigt, den ihnen entstandenen Schaden selbstständig einzufordern, falls der Kanton hierauf verzichtet.	
5. Fonds	
<i>§ 20. Jagd- und Fischereifonds</i> ¹ In den Jagd- und Fischereifonds fliessen die Einnahmen aus: a) dem Fischereiregal inklusive Gebühren nach Gebührentarif, b) den Schadenersatzansprüchen bei Gewässerverunreinigungen in Patentgewässern, c) den Aufwendungen der zuständigen Fischereiorgane zu Gunsten Dritter, d) den zweckgebundenen Mitteln aus den Konzessionen der Kraftwerke,	<i>§ 34. Fonds zur Hebung der Fischerei</i> ¹ Zur Hebung der Fischerei wird aus der Hälfte der Gebühren für Freianglerbewilligungen ein Fonds geäufnet. Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Fondsgelder. ² Das zuständige Departement kann eine andere Verteilung der Gebühren nach Absatz 1 vornehmen, solange die Mittel des Fonds ausreichen, um seinen Zweck zu erfüllen.

² Die Verwendung des Jagd- und Fischereifonds richtet sich nach dem Jagdgesetz.	
6. Zuständigkeit und Vollzug	VI. Verwaltung und Vollzug
<i>§ 21. Zuständige Behörden</i> ¹ Der Regierungsrat bestimmt die zuständigen Behörden für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung und regelt den Vollzug inklusive die Fischereiaufsicht. ² Er kann beratende Kommissionen einsetzen. ³ Ihm obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern. Er kann diese Befugnis an das Departement übertragen.	<i>§ 35. Zuständiges Departement</i> Der Regierungsrat bezeichnet das zuständige Departement, welches das Fischereiregal verwaltet und die Aufsicht über die Fischerei ausübt. <i>§ 36. Fischereikommission</i> Der Regierungsrat wählt auf eine verfassungsmässige Amtsdauer eine Fischereikommission. Sie berät das zuständige Departement in fachtechnischen Fragen. Den Pächtern und Pächtergemeinschaften steht ein angemessenes Vertretungsrecht zu. <i>§ 37. Fischereiaufseher</i> ¹ Der Regierungsrat wählt nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher auf die verfassungsmässige Amtsdauer. ² Der Regierungsrat bestimmt die Wahlvoraussetzungen, die Aufgaben und die Entschädigung der staatlichen Fischereiaufseher. ³ Das zuständige Departement kann auf Antrag von Pächtergemeinschaften einzelnen Mitgliedern die freie Fischereiaufsicht übertragen. Eine Entschädigung wird nicht ausbezahlt. ⁴ Den Fischereiaufsehern ist vom Oberamtmann das Gelübde abzunehmen. <i>§ 38. Fischereipolizei</i> Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden überwachen die Einhaltung der Fischereivorschriften und unterstützen die Fischereiaufseher bei ihrer Aufgabe. <i>§ 39. Instruktionskurse</i> Das zuständige Departement kann die Pächter zum Besuch von Instruktionskursen verpflichten. <i>§ 42. Vollzugsverordnung</i> Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz.

7. Strafbestimmungen	VI. Strafbestimmungen
<i>§ 22. Übertretungen</i> ¹ Mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, insbesondere: a) die Fischerei ohne Berechtigung ausübt, b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Handlung vornimmt oder eine Bewilligung verletzt, c) eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse, Rundmäuler, Muscheln oder Fischnährtiere führt, d) die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet, e) ohne Zustimmung des Departements die Begehung der Ufer mit kantonalem Fischereirecht behindert, f) die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fischfang- und Besatzstatistik missachtet. ² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. ³ Urteile der Gerichtsbehörde sind der zuständigen Fachstelle des Departements zu melden.	<i>§ 41. Strafbestimmungen</i> ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes. ² Die Zuständigkeit zur Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8. Schluss- und Übergangsbestimmungen
<i>§ 23. Übergangsbestimmungen</i> Pachtverhältnisse für Gewässer, die unter bisherigem Recht entstanden und neu als Patentgewässer ausgeschieden sind, enden am 31. Dezember 2008.	
<i>§ 24. Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Fischereigesetz vom 24. September 1978³⁾ aufgehoben.	<i>§ 43. Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Erlasse</i> ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere: a) die kantonale Vollzugsverordnung vom 7. April 1933 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1881);

³⁾ GS 87, 613 (BGS 625.11).

	b) § 264 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. April 1954 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²).
<i>§ 25. Inkrafttreten</i> Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.	Vom Eidg. Departement des Innern am 16. Januar 1979 genehmigt. Inkrafttreten am 1. April 1979

Synoptische Darstellung Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Beschlussesentwurf 2	Geltendes Recht
Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988 ⁴) wird wie folgt geändert:	
<i>§ 39. Kantonaler Jagd- und Fischereifonds</i> Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 21 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.	<i>§ 39. Kantonaler Jagdfonds</i> ¹ Die dem Kanton aus dem Jagdregal zustehenden Revierpachteinnahmen und Wildschadenzuschläge (§§ 8 und 12 Absatz 4.) fliessen in den kantonalen Jagdfonds. ² Soweit das Fondsvermögen Ende Jahr 200'000 Franken übersteigt, wird der Überschuss der Staatskasse überwiesen.
<i>§ 40. Verwendung des Jagd- und Fischereifonds</i> ¹ Der Jagd- und Fischereifonds wird in erster Linie zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung Jagd und Fischerei eingesetzt. Die Aufgaben der Abteilung Jagd und Fischerei richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und sind durch einen Leistungsauftrag festgelegt. ² Beiträge aus dem Jagd- und Fischereifonds für zweckgebundene Massnahmen können gewährt werden, insbesondere an: a) Gemeinden, b) öffentlich-rechtliche Anstalten, c) private Organisationen, d) Privatpersonen. ³ Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds können an einen Leistungsauftrag gebunden werden. ⁴ Die Beitragsempfänger haben der zuständigen Fachstelle des Departements Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen. ⁵ Missbräuchlich verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.	<i>§ 40. Verwendung des Jagdfonds</i> ¹ Der Jagdfonds wird in erster Linie für die gebundenen Aufwendungen der Jagd- und Fischereiverwaltung eingesetzt. Die Aufgaben der Jagd- und Fischereiverwaltung richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton und sind durch einen Leistungsauftrag festgelegt. ² Die Leistungen der Landwirtschaft für die Jagd werden angemessen abgegolten. ³ Das zuständige Departement kann Beiträge für zweckgebundene Massnahmen aus dem Jagdfonds gewähren insbesondere an: a) Gemeinden; b) öffentlich-rechtlichen Körperschaften; c) private Organisationen; d) Privatpersonen; ⁴ Die Beiträge aus dem Jagdfonds müssen an einen Leistungsauftrag gebunden sein. ⁵ Die Beitragsempfänger haben dem zuständigen Departement Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen. ⁶ Missbräuchlich verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.
Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.	

⁴) GS 91, 180 (BGS 626.11).

Synoptische Darstellung Gebührentarif

Beschlussesentwurf 3	Geltendes Recht
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB) ⁵ , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:	
Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 ⁶) wird wie folgt geändert:	
§ 28. Fischereibewilligungen ¹ Patente e) Jahrespatent 140 f) Wochenpatent 80 g) Tagespatent 20 ² Jugendpatente a) Jahrespatent 50 b) Wochenpatent 30 c) Tagespatent 15 ³ Für ausserkantonale oder ausländische Personen kann ein Zuschlag auf die Patentgebühren von bis zu 100% erhoben werden. ⁴ Andere fischereiliche Bewilligungen a) Bewilligungen für den Fang von Krebsen und Fischnährtieren 50–250 b) Laichfischenfangbewilligungen 50–250 c) Sonderfangbewilligungen 50–250 d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte 50–250	§ 28. Fischereibewilligungen Franken a) Bewilligung für den Fang von Krebsen 50–250 b) Laichfischfangbewilligungen 50–250 c) Sonderfangbewilligungen 50–250 d) Einsatzbewilligungen für Elektrofischfanggeräte 50–250
§ 28^{bis}. Weitere Gebühren im Fischereibereich ¹ Prüfungsgebühren für die Fischerei- und die Elektrofischfangprüfung 50 – 300 ² Auslagen für Prüfungsunterlagen und Prüfungsausweise 20 – 200 ³ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischereigewässer 50–1'000	§ 28^{bis} Weitere Gebühren im Fischereibereich ¹ Ausstellen, Ändern und Aufheben des Pachtvertrages für Fischenzen 50–1'000 ² Ausstellen eines Ausweises für die Ausübung der Elektrofischerei 50

⁵) BGS 211.1.

⁶) GS 88, 186 (BGS 615.11).

⁴ Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässer	50-15'000	³ Stellungnahmen zu technischen Eingriffen in Gewässern	50-15'000
<i>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</i>			